



Brüssel, den 21. Dezember 2016
(OR. en)

15687/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0385 (NLE)**

CCG 15

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	15497/16 CCG 13 + ADD 1
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der Europäischen Union in der Arbeitsgruppe der Teilnehmer am OECD-Übereinkommen über Leitlinien für öffentlich unterstützte Exportkredite bezüglich der Regeln für eine marktreferenzwertbasierte Bepreisung + ANHANG – Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten Vorschlag am 8. Dezember 2016 übermittelt. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 207 AEUV.
2. Mit dem Vorschlag soll der Standpunkt der Europäischen Union in den Exportkreditausschüssen der OECD festgelegt werden; der Standpunkt zielt darauf ab, Regeln für eine marktreferenzwertbasierte Bepreisung in das Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite aufzunehmen.
3. Der Vorsitz hat einen Kompromisstext für den Anhang erstellt, der das Ergebnis der Beratungen des Arbeitskreises "Ausfuhrkredite" des Rates vom 1. Dezember 2016 über Prämien widerspiegelt.

4. Im Wege eines Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung, das am 20. Dezember 2016 endete, hat der Arbeitskreis "Ausfuhrkredite" den Beschluss des Rates über den Standpunkt der Europäischen Union in der Arbeitsgruppe der Teilnehmer am OECD-Übereinkommen über Leitlinien für öffentlich unterstützte Exportkredite bezüglich der Regeln für eine marktreferenzwertbasierte Bepreisung (Dok. 15497/16 CCG 13) und den Kompromisstext des Vorsitzes für den Anhang (Dok. 15565/16 CCG 14) einstimmig angenommen.
5. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt der Tagesordnung
- den oben genannten Beschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 15691/16 CCG 16)¹ und den Anhang (Dok. 15565/16 CCG 14) annimmt und
 - das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV von dem Ratsbeschluss in Kenntnis setzt.

¹ (Dokument steht noch aus).